

Antrag

**der Abgeordneten David Stoop, Norbert Hackbusch, Deniz Celik,
Sabine Boeddinghaus, Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Stephan Jersch,
Metin Kaya, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann, Insa Tietjen
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

zu Drs. 22/88

**Betr.: Parlamentarische Haushaltshoheit erhalten, keine Blankovollmacht für
den Senat**

Die Bewältigung der Corona-Krise bedeutet sowohl für alle Menschen in Hamburg als auch für den städtischen Haushalt eine lange nicht da gewesene Herausforderung. Es ist daher richtig, das strikte Neuverschuldungsverbot in der Krise zumindest aussetzen. Besser wäre es, die sogenannte Schuldenbremse gänzlich abzuschaffen. Ebenso richtig ist es, notwendige zusätzliche Maßnahmen, die zu großen Teilen kreditfinanziert werden, zeitnah durch einen Nachtragshaushalt zu beschließen. Dabei muss jedoch die Haushaltshoheit der Hamburgischen Bürgerschaft gewahrt bleiben. Große globale Haushaltspositionen wie „globale Mehrkosten“ oder „sonstige Kosten“ zur Bewältigung der Corona-Krise widersprechen dem Grundsatz parlamentarischer Haushaltshoheit. Auch wenn es vereinzelt Aufwendungen geben mag, die sich nicht oder noch nicht auf bestehende Aufgabenbereiche und Produktgruppen des Haushalts aufteilen lassen, so ist doch schon jetzt ersichtlich, in welchen Bereichen, zum Beispiel bei der Gesundheitsversorgung, zusätzliche Aufwendungen anfallen. Zur Haushaltsklarheit und im Sinne einer effektiven parlamentarischen Kontrolle sollten daher diejenigen Aufwendungen, die sich schon heute mit hoher Wahrscheinlichkeit zuordnen lassen, auch fest dort veranschlagt werden. So erhalten betroffene Behörden, Krankenhäuser und andere Organisationseinheiten der Stadt Planungssicherheit und der Senat ist gebunden, die Mittel auch wie von der Bürgerschaft verlangt einzusetzen.

Eine Verwendung von Haushaltsmitteln im Milliardenbereich nach freiem Ermessen des Senats würde das hohe Recht des Parlaments massiv und unverhältnismäßig beschränken, über die Verwendung öffentlicher Gelder demokratisch zu entscheiden. Hier sei auf den Nachtragshaushalt des Landes Berlin verwiesen, das unter den Bundesländern strukturell mit der Freien und Hansestadt Hamburg am ehesten verglichen werden kann. In der Vorlage des Berliner Senats für einen Nachtragshaushalt sind unter den gleichen zeitlichen Herausforderungen und Unwägbarkeiten fast sämtliche Haushaltsveränderungen genau verteilt. Globalpositionen sind weitgehend vermieden worden und dort, wo es sie gibt, sogar unter den Sperrvermerk eines Parlamentsbeschlusses gestellt worden.

Um der demokratischen Kontrolle bei der Verwendung öffentlicher Mittel Genüge zu tun, soll daher der Senat aufgefordert werden, einen nochmaligen Nachtragshaushaltsentwurf vorzulegen, der sowohl im Ergebnishaushalt als auch in den jeweiligen Stellenplänen zumindest 75 Prozent der zusätzlichen Mittel genau zuweist. Mit dann maximal 25 Prozent der zusätzlichen Mittel in Globalpositionen würden dem Senat immer noch sehr weitreichende Möglichkeiten eingeräumt, flexibel auf noch nicht absehbare Herausforderungen zu reagieren, sowohl beim Einsatz zusätzlichen Personals wie auch zusätzlicher Finanzmittel.

Nur unter der Erwartungshaltung eines nochmaligen Nachtragshaushalts, der dann auch die für Mitte Mai erwartete Steuerschätzung einbezieht, sehen sich die Antragsteller/-innen in der Lage, den bisher vorgelegten Nachtragshaushalt zu beschließen.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. der Bürgerschaft zur Bürgerschaftssitzung am 27. Mai einen erneuerten Nachtragshaushalt vorzulegen, der im Ergebnisplan mindestens 75 Prozent der zusätzlichen Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Krise auf Produktgruppen der Einzelpläne, die mit Kennzahlen hinterlegt sind, aufteilt. Der Anteil globaler Positionen (globale Mehrkosten, sonstige Kosten) ist entsprechend auf maximal 25 Prozent der durch die Corona-Krise verursachten Mehrkosten zu beschränken.
2. in diesem Nachtragshaushalt
 - a. Änderungen des Stellenplans, die zur Bewältigung der Corona-Krise notwendig sind, auszuweisen. Dabei sollen mindestens 75 Prozent der zusätzlich geschaffenen Stellen, die zur Bewältigung der Krise notwendig sind, ausgewiesen werden. Bis zu 25 Prozent der durch die Corona-Krise notwendigen zusätzlichen Stellen sollen gemäß Artikel 9 Nummer 44 des Senatsentwurfs aus der Drs. 22/88 im Bedarfsfall ohne Bindung an das Stellenplanverfahren mit kw-Vermerk befristet geschaffen werden können.
 - b. anzunehmende Mindereinnahmen, die durch die Corona-Krise verursacht werden, gemäß der im Mai erfolgenden Steuerschätzung auszuweisen und die Auswirkungen im Entwurf zu berücksichtigen.